

# **9. Änderung des Bebauungsplans 30.9 in Lohmar Agger**

**Artenschutzprüfung (ASP)**

**Stufe I (Vorprüfung)**

Gutachten im Auftrag des  
Ingenieurbüros für Freiraum- und Landschaftsplanung Rietmann  
Siegburgerstr. 243a, 53639 Königswinter

Bearbeiter:  
Dipl. Forstw. Markus Hanft

MARKUS HANFT  
Friedrich Breuer Str. 111  
53225 Bonn

Bonn, Juni 2014

# INHALT

<b>1</b>	<b>Beschreibung des Vorhabens</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Beschreibung des Vorhabenbereichs</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Methodik</b>	<b>6</b>
3.1	Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten	6
3.2	Methodik und Datengrundlagen	7
<b>4</b>	<b>Wirkfaktoren</b>	<b>7</b>
<b>5</b>	<b>Ergebnisse</b>	<b>8</b>
5.1	Potenzielle Teillebensräume und wertgebende Strukturen sowie Hinweise auf Vogel- und Fledermausarten	8
<b>6</b>	<b>Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?</b>	<b>8</b>
<b>7</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen</b>	<b>11</b>
<b>8</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>12</b>
<b>9</b>	<b>Literatur und weitere Quellen</b>	<b>13</b>

# 1 Beschreibung des Vorhabens

Die Stadt Lohmar beabsichtigt im Stadtteil Agger die 9. Änderung des Bebauungsplans (B-Plan) 30.9. Im Rahmen der Innenverdichtung sollen hier in dem Bereich zwischen der Bergaggerstraße und dem Aggerauler Weg eine neue Wohnbau- sowie eine neue Spielplatzfläche ausgewiesen werden (Abbildung 1).



**Abbildung 1:** Darstellung des B-Plan Änderungsbereichs (schwarz - graue gestrichelte Linie) mit den beiden neuen Wohnbau- und Tiefgaragenflächen (rot) sowie der neuen Spielplatzfläche (grün) (entnommen aus 9. Änderung des Bebauungsplans 30.9 in Lohmar/Agger STADT LOHMAR Stand: 03.06.14).

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Falle der Umsetzung des Vorhabens geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG durchzuführen.

Die vorliegende Artenschutzprüfung (ASP) orientiert sich an der Handlungsempfehlung des MWEBWV & MUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. In Stufe I (Vorprüfung) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, „ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten

Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die entsprechenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich“.

## 2 Beschreibung des Vorhabenbereichs

In dem Bereich zwischen der Bergaggerstraße und dem Aggeraulerweg sollen eine neue Wohnbau- und eine neue Spielplatzfläche ausgewiesen werden (Abbildung 1). Im Rahmen der Planung soll der bisherige Spielplatz bebaut werden. Hierbei handelt es sich um die Bebauungsfläche im Nordwesten (Abbildung 1). Bäume und sonstige Vegetationsstrukturen befinden sich nur in den Randbereichen des Spielplatzes (Abbildung 2 & Abbildung 3). Zur Kompensation wird ein neuer Spielplatz, angrenzend zur Bergaggerstraße angelegt (Abbildung 1). Auch hier fehlt weitestgehend Vegetation. Lediglich im Osten befinden sich kleine Gebüsche und ein hoher Grasaufwuchs (Abbildung 4 & Abbildung 5). Die Bauzone bestand bereits im alten Bebauungsplan Nr. 30, 1. Änderung. Teilbereiche dieser Fläche werden bereits als Lagerplatz für die aktuelle Baustelle genutzt, so dass die Vegetation schon beseitigt worden ist (Abbildung 4). Konkrete Pläne zur Art und Ausgestaltung der Bebauung bzw. des Spielplatzes lagen zum Zeitpunkt der Erstellung vorliegender ASP noch nicht vor (Stand: 06.06.14).



**Abbildung 2:** Blick nach Westen. Der bisherige Spielplatz in Lohmar Agger. Bäume und sonstige Vegetationsstrukturen befinden sich nur in den Randbereichen des Spielplatzes. Hier soll die nordwestliche Bebauung stattfinden.



**Abbildung 3:** Blick nach Norden. Bäume und sonstige Vegetationsstrukturen befinden sich nur in den Randbereichen des Spielplatzes. Hier soll die nordwestliche Bebauung stattfinden. Am rechten Bildrand sind die Ausläufer des aktuellen Baufeldes (Lagerplatz für Baumaterial) zu erkennen.



**Abbildung 4:** Blick von der Bergaggerstraße nach Norden. Im Vordergrund befindet sich ein Teilbereich der neuen Spielplatzfläche.



**Abbildung 5:** Blick von Westen auf die neue Spielplatzfläche. Teilbereiche werden zurzeit als Zuwegung und Lagerplatz für die aktuelle Baustelle genutzt. Vegetation befindet sich nur im Westen (Hintergrund)

### 3 Methodik

#### 3.1 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten

Den Vorgaben des § 44 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 BNatSchG folgend gelten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für sämtliche besonders geschützten Arten, § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gilt nur für die streng geschützten Arten und die wildlebenden Vogelarten. Mit Blick auf § 44 Abs. 5 BNatSchG beschränkt sich die artenschutzrechtliche Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und auf die wildlebenden Vogelarten.

Es sei deutlich darauf hingewiesen, dass prinzipiell alle europäischen Vogelarten unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen und im Zuge der artenschutzrechtlichen Einschätzung berücksichtigt werden müssen. Die Auswahl einiger, meist gefährdeter Arten (planungsrelevanter Arten) erfolgt lediglich aus Gründen der Praktikabilität. Für die ubiquitären Spezies, wie Amsel, Rotkehlchen oder Zaunkönig mit relativ unspezifischen Habitatansprüchen, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen, unter Berücksichtigung gewisser Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung im Winter), im Voraus meist auszuschließen. Bei diesen Arten ist von sehr großen Populationen sowie ausreichenden Ersatzlebensstätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen (s. MUNLV 2007).

### **3.2 Methodik und Datengrundlagen**

Für die vorliegende Artenschutzprüfung wird auf vorhandene Datenquellen des LANUV zurückgegriffen. Hierbei handelt es sich um die Angaben zum Vorkommen geschützter Arten in dem hier relevanten Messtischblatt (MTB) 5009 (Overath) sowie um die Angaben des Biotopkatasters und der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“ (vgl. LANUV 2014 a, b, c). Des Weiteren erfolgte durch eine Ortsbegehung am 29.04.14 eine Einschätzung der Lebensraumeignung der betroffenen Flächen für artenschutzrechtlich relevante Tierarten.

## **4 Wirkfaktoren**

Mit Blick auf mögliche Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind folgende Auswirkungen des Vorhabens denkbar:

### Baubedingt:

Die Vorhabenumsetzung kann zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten durch die Entfernung der bestehenden Vegetation führen. Weiterhin können mit den Bauarbeiten erhebliche Lärmbelastungen verbunden sein, die unter Umständen zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen können. Dies trifft ebenfalls auf visuelle Störreize, ausgelöst durch Bauarbeiter und Maschinen zu.

### Anlagebedingt:

Die Vegetation wird dauerhaft entfernt und die Flächen z. T. versiegelt. Hierdurch ist eine permanente Zerstörung potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten möglich.

Aufgrund seiner innerörtlichen Lage ist für den Vorhabensbereich eine Vorbelastung zu konstatieren. Hierzu zählen vor allem optische und akustische Störreize, ausgelöst durch die umliegenden Straßen/Wege und Wohnhäuser sowie dem Spielplatzbetrieb. Dieser Sachverhalt wird bei der Einschätzung des Vorkommens von planungsrelevanten Arten sowie der Festlegung des Wirkraumes berücksichtigt.

Auf Grundlage der vorhabensspezifischen Wirkfaktoren (siehe oben), den Vorbelastungen sowie der Biotopstrukturen lässt sich der Wirkraum des Vorhabens definieren. In diesem Bereich kann eine Störung von planungsrelevanten Arten nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Vorbelastungen wird der Wirkraum dem Eingriffsgebiet (= B-Plan Änderungsbereich) gleichgesetzt. Bau- oder anlagebedingte Wirkpfade sind darüber hinaus nicht zu erwarten.

## 5 Ergebnisse

### 5.1 Potenzielle Teilebensräume und wertgebende Strukturen sowie Hinweise auf Vogel- und Fledermausarten

Bäume sowie sonstige Vegetationsstrukturen befinden sich ausschließlich im Bereich des Spielplatzes sowie der neuen Spielplatzfläche. Hier konnten jedoch weder Horste von Großvogelarten, noch Bäume mit Spalten oder Höhlen, die Fledermäusen oder sonstigen planungsrelevanten höhlenbewohnende Vogelarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen könnten, festgestellt werden. Kleingewässer oder ähnliche potenzielle wertvolle Biotopstrukturen, die für Amphibienvorkommen relevant sein können, sind hier ebenfalls nicht vorhanden. Weitere Hinweise, die auf das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten hindeuten, konnten nicht nachgewiesen werden.

## 6 Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?

Gemäß der Handlungsempfehlung des MWEBWV & MUNLV (2010) ist in einer überschlägigen Prognose zunächst zu klären, ob eine Betroffenheit von planungsrelevanten Arten überhaupt möglich ist (Vorprüfung).

**Nahrungshabitate** planungsrelevanter Arten sind im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu betrachten (z. B. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Eine Relevanz entsteht, wenn durch die Beeinträchtigungen in Nahrungshabitaten populationsrelevante Auswirkungen entstehen können. Im vorliegenden Fall kann dies aufgrund der relativ kleinen Fläche sowie vorhandener Biotopstrukturen ausgeschlossen werden.

Ein temporärerer Habitatverlust im Wirkraum durch kurzzeitige **baubedingte Störungen** ist rechtlich irrelevant, insofern die Lebensstätten ihre Funktion nach Bauende wieder erfüllen (BVERWG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86).

Tabelle 1 zeigt alle aufgrund oben genannter Quellen potenziell vorkommende planungsrelevante Tierarten, welche durch Verschneidung mit gegebenen Biotopstrukturen, dem Wirkraum und den Wirkpfaden des Vorhabens auf ihre Präsenz bzw. Absenz geprüft werden. Des Weiteren wird ermittelt, für welche Arten das Eintreten von Verbotstatbeständen generell möglich ist. Die genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden berücksichtigt.

**Tabelle 1:** Übersicht der potenziell im Eingriffsgebiet (EG) und Wirkraum (WR) vorkommenden planungsrelevanten Tierarten sowie eine Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials für die jeweiligen Arten. Angaben nach LANUV (2014a) für das MTB 5009 (Overath), Biotopkataster (LANUV 2014b) sowie LINFOS (2014).

<b>Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5009</b>			
<b>Deutscher Name</b>	<b>Status im MTB</b>	<b>Artenschutzrechtlicher Konflikt</b>	<b>Begründung</b>
<b>Säugetiere</b>			
Braunes Langohr	Art vorhanden	nein	Die im ER und WR vorhanden Bäume, weisen keine Höhlen oder Spalten auf, die Fledermäusen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen könnten
Fransenfledermaus	Art vorhanden	nein	
Großer Abendsegler	Art vorhanden	nein	
Großes Mausohr	Art vorhanden	nein	
Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	nein	
Rauhhauffledermaus	Art vorhanden	nein	
Wasserfledermaus	Art vorhanden	nein	
Zwergfledermaus	Art vorhanden	nein	
Haselmaus	Art vorhanden	nein	Die vorhandene Habitatausstattung erfüllt die Lebensraumsprüche der Haselmaus nicht.
<b>Vögel</b>			
Baumfalk	sicher brütend	nein	Keine Bäume mit Horsten im EG und WR.
Eisvogel	sicher brütend	nein	Der Eisvogel ist auf Steilufer an Gewässern oder Wurzelteller in der näheren Umgebung angewiesen. Gewässer sind im EG und WR nicht vorhanden
Feldlerche	sicher brütend	nein	Art der offenen Feldflur. Keine geeigneten Habitate im EG und WR.
Feldschwirl	sicher brütend	nein	Die Art benötigt ein Mosaik aus langgrasigen Offenlandbereichen und hohen Gehölzen als Singwarten. Zu starke Vorbelastungen und ungeeignete Biotopstrukturen im EG und WR.
Graureiher	sicher brütend	nein	Keine Kolonie im EG und WR.
Grauspecht	sicher brütend	nein	Art alter Wälder. Keine geeigneten Habitate im EG und WR.
Habicht	sicher brütend	nein	Keine Bäume mit Horsten im EG und WR.
Kleinspecht	sicher brütend	nein	Art der Auen, Bruchwälder oder baumreichen Parks. Weder geeigneten Habitate noch Baumhöhlen im EG und WR.

Mäusebussard	sicher brütend	nein	Keine Bäume mit Horsten im EG und WR.
Mehlschwalbe	sicher brütend	nein	Keine Gebäude, die als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen können, sind im EG und WR vorhanden.
Neuntöter	sicher brütend	nein	Art besiedelt extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem, meist dornigem Gebüschbestand, Heckenzügen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Fortpflanzungsstätten im EG und WR aufgrund fehlender geeigneter Gehölzstrukturen ausgeschlossen.
Rauchschwalbe	sicher brütend	nein	Keine Gebäude, die als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen können, sind im EG und WR vorhanden.
Rotmilan	sicher brütend	nein	Keine Bäume mit Horsten im EG und WR.
Schleiereule	sicher brütend	nein	Keine Gebäude, die als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen können, sind im EG und WR vorhanden.
Sperber	sicher brütend	nein	Keine Bäume mit Horsten im EG und WR.
Teichrohrsänger	sicher brütend	nein	Art der Röhrichte, Schilfbereiche oder Ufergebüsch von Seen und Teichen. Keine geeigneten Habitate im EG
Turmfalke	sicher brütend	nein	Keine Gebäude, die als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen können, sind im EG und WR vorhanden.
Turteltaube	sicher brütend	nein	Art besiedelt Gehölzbiotope in relativ warmen und trockenen Gebieten hauptsächlich im Flachland. Keine geeigneten Habitate im EG und WR.
Waldkauz	sicher brütend	nein	Keine Höhlenbäume im EG und WR vorhanden.
Waldohreule	sicher brütend	nein	Keine Bäume mit Horsten im EG und WR.
Wespenbussard	sicher brütend	nein	Keine Bäume mit Horsten im EG und WR.

Zwergtaucher	sicher brütend	nein	Brütet in der Ufervegetation an Seen und Flüssen. Keine geeigneten Habitate im EG und WR.
<b>Amphibien</b>			
Geburtshelferkröte	Art vorhanden	nein	Keine Gewässer im EG und WR vorhanden

Für keine, der im MTB 5009 (Overath) aufgelisteten planungsrelevanten Arten sind artenschutzrechtlichen Konflikte durch die Umsetzung des Vorhabens zu erkennen. Eine vertiefende Art-für-Art Untersuchung der Stufe II entfällt.

## 7 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen

Um eine Tötung oder Verletzung europäischer Vogelarten i. A. auszuschließen, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen jedoch obligat:

- **V1 – baubedingt: Kontrollierte Beseitigung von Gehölzen**

Die Beseitigung von Gehölzen erfolgt zum Schutz von wildlebenden Vogelarten grundsätzlich in der Zeit ab 1. Oktober bis Ende Februar des Folgejahres – entsprechend der Vorgabe des § 64 LG NW – und damit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln.

- **V2 - baubedingt: Ökologische Baubegleitung**

Falls eine Umsetzung der Baumaßnahmen innerhalb des Zeitraumes 1. März bis 30. September stattfinden soll, ist vorab eine ökologische Baubegleitung einzurichten (vgl. Maßnahme V1), die sicherstellt, dass Individuen sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten von wildlebenden Vogelarten rechtzeitig identifiziert und geschützt werden können. Die Kontrolle erfolgt kurzfristig vor Beginn der Baumaßnahmen.

**Unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen treten durch die Vorhabenumsetzung keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 (1) BNatSchG ein.**

## 8 Zusammenfassung

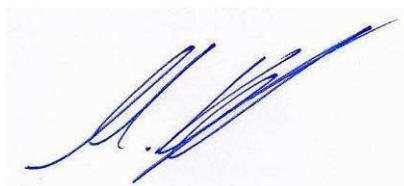
Die Stadt Lohmar beabsichtigt im Stadtteil „Lohmar Agger“ die Änderung des B-Plans 30.9 zwischen Beraggerstraße und Aggeraulerweg. Es handelt sich um eine neue Wohnbebauungs- sowie eine neue Spielplatzfläche.

Aufgrund der vorhandenen Biotopausstattung können Vorkommen, der im MTB 5009 (Overath) gelisteten planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen für die ubiquitären wildlebenden Vogelarten sind die folgenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen jedoch obligat:

- **V1 – baubedingt: Kontrollierte Beseitigung von Gehölzen**
- **V2 – baubedingt: Ökologische Baubegleitung**

Aufgrund der Vorbelastung können zusätzliche bau- und anlagebedingte Störwirkungen, die durch die geplante Bebauung entstehen können, ausgeschlossen werden. **Unter Einhaltung der o.g. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen treten durch die Vorhabenumsetzung keine Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) BNatSchG ein.**

Für die Richtigkeit:



Bonn, den 06.06.214

Dipl.- Forstw. Markus Hanft

## 9 Literatur und weitere Quellen

BFN (2008): Rote Liste der Tiere Deutschlands. [http://www.bfn.de/0321\\_rote\\_liste.html](http://www.bfn.de/0321_rote_liste.html)

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1-3. Verlagsgemeinschaft AULA-Verlag, Quelle Meyer Verlag, Limpert.

BLAB & VOGEL (2002): Amphibien und Reptilien erkennen und schützen. – BLV Verlagsgesellschaft mbH, München Wien Zürich. 159 S.

BNatSchG (2007): Bundesnaturschutzgesetz.

BVerwG 9 A 39.07 v. 18.03.2009 Randnr. 62

BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07

BVERWG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86

DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. – Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart. 399.S.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (1979): Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG). ABL. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.

GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. – Schriftenreihe Natur und Recht Bd. 7. Springer Verlag. 503 S.

LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzes bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. – unveröff. Manuskript. 10 Seiten.

LANUV (2014a): Infosystem geschützte Arten in NRW.

[http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/arten/arten.php?id=5209&jid=1o2o2&list=mtb\\_raum&template=mtb\\_raum](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/arten/arten.php?id=5209&jid=1o2o2&list=mtb_raum&template=mtb_raum)

LANUV (2014b): Biotopkataster NRW.

<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/bk/content/de/index.html>

LANUV (2014c): LINFOS

<http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fundortkataster.htm>

- MUNLV (HRSG.) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Domröse Druck, Hagen. 257 S.
- MWEBWV& MUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei er baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. – Gemeinsame Handlungsempfehlung s Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.
- SCHÖBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas – Kennen-Bestimmen-Schützen. – Kosmos Verlag, Stuttgart. 265 S.
- SUDMANN, S. R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A. HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMAYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & WEISS, J. (2009): Rote Liste der gefährdeten BRUTVOGELARTEN Nordrhein-Westfalens 5. Fassung – gekürzte Online-Version. NWO & Lanuv (Hrsg.)
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF [Nationales Gremium Rote Liste Vögel]: Rote Liste DER Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. *The Red List of breeding birds of Germany, 4th edition, 30 November 2007.*Berichte zum Vogelschutz, Heft 44.
- STADT LOHMAR: 9. Änderung des Bebauungsplans 30.9 (Stand: 03.06.14)
- VGH KASSEL, URTEIL VOM 21.02.2008 – 4 N 869/07
- WINK, M., DIETZEN, C. & B. GIEßING (2005): Die Vögel des Rheinlandes (Nordrhein). Ein Atlas der Brut- und Wintervogelverbreitung 1990 bis 2000. – Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 36, Bonn: 419 S.